

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0165/2000

20. Juni 2000

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (10677/2/99 – C5-0098/2000 – 1998/0303(COD))

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatterin: Cristina García Orcoyen Tormo

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	26

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 15. April 1999 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(1998) 622 - 1998/0303 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 16. März 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik überwiesen hat (10677/2/99 - C5-0098/2000).

Der Ausschuß hatte in seiner Sitzung vom 2. September 1999 Cristina García Orcoyen Tormo als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuß prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 24. Mai und 20. Juni 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 45 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Carlos Lage, Alexander de Roo und Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, stellvertretende Vorsitzende; Cristina García-Orcoyen Tormo, Berichterstatterin; Per-Arne Arvidsson, Maria del Pilar Ayuso González, Hans Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Philip Rodway Bushill-Matthews (in Vertretung d. Abg. Marielle de Sarnez), Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Carlo Fatuzzo (in Vertretung d. Abg. Françoise D. Grossetête), Marialiese Flemming, Karl-Heinz Florenz, Laura González Álvarez, Robert Goodwill, Cristina Gutiérrez Cortines, Roger Helmer, Mary Honeyball (in Vertretung d. Abg. David Robert Bowe), Anneli Hulthén, Marie Anne Isler Béguin, Hedwig Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung d. Abg. Eija-Riitta Anneli Korhola), Christa Kläß, Bernd Lange, Peter Liese, Torben Lund, Patricia McKenna, Jorge Moreira Da Silva, Emilia Franziska Müller, Riitta Myller, Giuseppe Nisticò, Karl Erik Olsson, Marit Paulsen, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Karin Scheele, Horst Schnellhardt, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Catherine Stihler, Antonios Trakatellis, Joaquim Vairinhos (in Vertretung d. Abg. Marie-Noëlle Lienemann) und Phillip Whitehead.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 20. Juni 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der die Empfehlung geprüft wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (10677/2/1999 – C5-0098/2000 – 1998/0303(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10677/2/99 – C5-0098/2000),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag² der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 622)
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 313)³,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0165/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 219 vom 30.07.1999, S. 362.

² ABl. C 400 vom 22.12.1998, S. 7.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 13

(13) Deshalb muß die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter anhand eines unabhängigen und neutralen Zulassungssystems gewährleistet werden; ferner sind ihre Tätigkeiten angemessen zu überwachen, um die Glaubwürdigkeit von EMAS sicherzustellen. Daher ist für eine enge Zusammenarbeit der nationalen Zulassungsstellen zu sorgen.

(13) Deshalb muß die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter anhand eines unabhängigen und neutralen Zulassungssystems gewährleistet werden **und durch Fortbildung ständig verbessert werden**; ferner sind ihre Tätigkeiten angemessen zu überwachen, um die Glaubwürdigkeit von EMAS sicherzustellen. Daher ist für eine enge Zusammenarbeit der nationalen Zulassungsstellen zu sorgen.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 14a (neu)

14a. Um Organisationen zu ermutigen, sich an EMAS zu beteiligen, können die Mitgliedstaaten Anreize schaffen.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 14b (neu)

14b. Die Kommission unterstützt die Kandidatenländer bei der Schaffung der Strukturen, die für die Anwendung von EMAS notwendig sind.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

d) die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer, *insbesondere auch geeignete Schulungen;*

d) **eine stärkere** Einbeziehung der Arbeitnehmer **sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter Buchstabe a) angeführten Aufgaben ermöglicht;**

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 5)
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe da) (neu)

da) die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BAT) mit dem Ziel einer Nutzung geeigneter Methoden, um umweltschädliche Auswirkungen zu reduzieren, Ergreifen präventiver Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung, Nutzung sauberer Technologien, Ersatz gefährlicher und verschmutzter Substanzen/ Produkte/Transportwege sowie Evaluierung der Umweltauswirkungen der Dienstleistungen, insbesondere der Finanzdienstleistungen;

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 6)
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe db) (neu)

db) Sofern für einen Bereich keine Technologie anwendbar ist, ist Buchstabe da) sinngemäß anwendbar.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 7)
Artikel 2 Buchstabe c

"Umweltleistung" die Ergebnisse der **Managementmaßnahmen** der Organisation hinsichtlich der sie betreffenden Umweltaspekte;

"Umweltleistung" die **meßbaren** Ergebnisse der **direkten und indirekten Umweltaspekte einer** Organisation hinsichtlich der sie betreffenden Umweltaspekte;

Begründung:

Der Definition des Rates fehlt es an Spezifikation: es gibt Ergebnisse von Managementmaßnahmen von Umweltaspekten, die sich nicht nach Emissionen oder Nutzung von Ressourcen oder Produktdesign messen lassen.

(Änderungsantrag 8)
Artikel 2 Buchstabe p) (neu)

p) "interessierte Kreise": Personen oder Gruppen, auch Behörden, die die Umweltleistung einer Organisation betrifft oder die hiervon berührt sind;

p) „interessierte Kreise“: alle Personen, Organisationen und Gruppen, die ein spezifisches und legitimes Interesse an der Organisation haben, die im Rahmen von EMAS registriert werden möchte. Anerkannte Interessengruppen sind (1) die Personen, die in der Organisation selbst tätig sind, (2) die Personen, die in der Umgebung des Sitzes der Organisation leben, (3) die finanziellen Partner der Organisation (Banken, Versicherungsgesellschaften, private und institutionelle Anteilseigner), (4) Geschäftspartner und (5) gesellschaftliche Gruppen (wie Verbraucher- und Umweltorganisationen und Gewerkschaften).

Begründung:

Die interessierten Kreise sollten klar definiert werden.

(Änderungsantrag 9)
Artikel 2 Buchstabe s

s) "Organisation" eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

Die Frage, welche Einheit als Organisation in EMAS eingetragen werden soll, wird mit dem Umweltgutachter unter Berücksichtigung der nach dem Verfahren des Artikels 14 verabschiedeten Leitlinien der Kommission abgesprochen, wobei jedoch keine Grenze eines Mitgliedstaates überschritten werden darf. Die kleinste in Betracht zu ziehende Einheit ist der Standort. **Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 festzustellen sind, kann die für die EMAS-Eintragung in Betracht zu ziehende Einheit kleiner als der Standort sein;**

s) "Organisation" eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

Die Frage, welche Einheit als Organisation in EMAS eingetragen werden soll, wird mit dem Umweltgutachter **und den zuständigen Stellen** unter Berücksichtigung der nach dem Verfahren des Artikels 14 verabschiedeten Leitlinien der Kommission abgesprochen, wobei jedoch keine Grenze eines Mitgliedstaates überschritten werden darf. Die kleinste in Betracht zu ziehende Einheit ist der Standort.

Begründung:

Teilweise Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 10)
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Absatz 1

a) ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte einer Umweltprüfung gemäß Anhang VII unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein Umweltmanagementsystem schaffen, das alle in Anhang I genannten Anforderungen berücksichtigt.

a) ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte einer Umweltprüfung gemäß Anhang VII unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein Umweltmanagementsystem schaffen, das alle in Anhang I genannten Anforderungen **auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken (BAT)** berücksichtigt.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 11)
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c)

c) eine Umwelterklärung gemäß Anhang III Abschnitt 3.2 erstellen, die insbesondere darauf eingeht, **inwieweit** die Organisation ihre Umweltziele und –anforderungen **erfüllt**;

c) eine Umwelterklärung gemäß Anhang III Abschnitt 3.2 erstellen, die insbesondere darauf eingeht, **welche Ergebnisse** die Organisation **im Hinblick auf** ihre Umweltziele und -anforderungen **erzielt und besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes legt, wobei das Informationsbedürfnis der einschlägigen interessierten Kreise und der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist**;

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 12)
Artikel 3 Absatz 2 (neu)

Die geprüften Zentren bzw. Tätigkeiten können nur in das EMAS-Register eingetragen werden, wenn sie die betreffenden Umweltrechtsvorschriften erfüllen.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 13)
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b

b) die jährlichen für gültig erklärten Neufassungen der Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich machen. Von dieser Häufigkeit der Neufassungen kann in den Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikel 14 Absatz 2 verabschiedeten

b) die nach den Anforderungen von Anhang V Abschnitt 5.6 regelmäßig für gültig erklärten Neufassungen der Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich machen.

Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.

Begründung:

Eine jährliche Validierung würde viele Organisationen überfordern, ist mittelstandsfeindlich und hat eine psychologisch abschreckende Wirkung. Hier ist eine flexible Lösung angedacht, z.B. für Fälle, wo die Umweltauswirkungen und die rechtlichen Erfordernisse wenig komplex und konstant sind und von daher das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über deren Veränderungen im Zeitablauf wenig ausgeprägt ist. Im Anhang V, Abschnitt 5.6 werden die materiellen Kriterien geliefert, anhand derer die Validierungszeiträume im Bereich zwischen 12 und 36 Monaten bestimmt werden können.

(Änderungsantrag 14)
Artikel 3 Absatz 3 a) (neu)

(3a) Die Validierung der Umwelterklärung wird in einem angemessenen Zeitraum von bis zu drei Jahren durchgeführt. Die Validierungshäufigkeit wird insbesondere von folgenden Elementen abhängen:

- ***Erfahrungen mit Umweltmanagementsystemen***
- ***Umweltauswirkungen der Organisation***
- ***Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten***
- ***Art und Umfang der zu erwartenden Änderungen im Managementsystem und bei den Umweltauswirkungen.***

Begründung:

Dieser Änderungsantrag enthält die Kriterien, die für die Bestimmung des Validierungszeitraumes von Bedeutung sein können.

(Änderungsantrag 15)
Artikel 4 Absatz 5

(5) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang V festgelegten Anforderungen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden.

(5) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang V festgelegten Anforderungen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden. ***Die Aufnahme der Tätigkeit ist dem Mitgliedstaat, in dem die***

gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zuvor zu notifizieren, und die Tätigkeit unterliegt der Aufsicht des Akkreditierungssystems dieses Mitgliedslandes.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 16)
Artikel 7 Absatz 2

(2) Die zuständigen Stellen erstellen und führen eine Liste der in ihren Mitgliedstaaten eingetragenen Organisationen und bringen diese Liste monatlich auf den neuesten Stand. Die zuständigen Stellen teilen der Kommission entweder direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen der Liste mit.

(2) Die zuständigen Stellen erstellen und führen eine Liste der in ihren Mitgliedstaaten eingetragenen Organisationen und bringen diese Liste monatlich auf den neuesten Stand. Die zuständigen Stellen teilen der Kommission entweder direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen der Liste mit ***und können innerhalb des Netzes der delegierten örtlichen Behörden ein nach Wirtschaftszweigen und Zuständigkeitsbereichen aufgeschlüsseltes Datenaustauschsystem einrichten.***

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 17)
Artikel 9 Absatz 2

Für eine Eintragung in EMAS müssen die in Absatz 1 genannten Organisationen dem Umweltgutachter ***lediglich*** nachweisen, daß sie die Anforderungen erfüllen, die nicht durch die betreffenden Normen abgedeckt sind.

Für eine Eintragung in EMAS müssen die in Absatz 1 genannten Organisationen dem Umweltgutachter nachweisen, daß sie die Anforderungen erfüllen, die nicht durch die betreffenden Normen abgedeckt sind, ***und damit tatsächlich die Anforderungen an die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und die Anwendung der besten verfügbaren Technik (BAT) erfüllen.***

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 18)
Artikel 10 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie der EMAS-Eintragung nach dieser Verordnung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den entsprechenden Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie der EMAS-Eintragung nach dieser Verordnung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den entsprechenden Maßnahmen. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht hierüber vor.**

Begründung:

Wiedereinsetzung der Philosophie des Standpunktes des EP, da die zu treffenden Maßnahmen zeitlich verlängert werden.

(Änderungsantrag 19)
Artikel 11 Absatz 1

Förderung der Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung von Organisationen an EMAS und prüfen insbesondere, inwiefern es für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erforderlich ist, daß

- der Zugang zu Informationen, **bestehenden** Unterstützungsfonds und öffentlichen **Einrichtungen** erleichtert

Förderung der Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung von Organisationen an EMAS und prüfen insbesondere, inwiefern es für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erforderlich ist, daß

- der Zugang zu Informationen, Unterstützungsfonds und öffentlichen Einrichtungen und **öffentlichen**

wird,

- Maßnahmen der technischen Hilfe ergriffen oder gefördert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Initiativen branchenspezifischer oder lokaler Kontaktstellen (z.B. lokale Behörden, Handelskammern und Berufsverbände),

Um die Teilnahme von KMU, auch solchen, die vor allem in bestimmten geographischen Gebieten ansässig sind, zu fördern, können lokale Behörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen bei der Identifizierung von signifikanten Umweltauswirkungen behilflich sein. Die KMU können dies dann bei der Definierung ihres Umweltprogramms und bei der Festlegung der Umweltziele und Umwelanforderungen ihres EMAS-Umweltmanagementsystems nutzen. Zusätzlich können Programme zur Förderung der Teilnahme von KMU, z.B. Programme für ein schrittweises Vorgehen, das schließlich zu einer EMAS-Eintragung führt, auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene entwickelt werden.

Aufträgen erleichtert wird,

- *sie ihnen Priorität bei der Gewährung staatlicher Vergünstigungen einräumen, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft kofinanzierten,*
- Maßnahmen der technischen Hilfe ergriffen oder gefördert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Initiativen branchenspezifischer oder lokaler Kontaktstellen (z.B. lokale Behörden, Handelskammern und Berufsverbände),
- *sie darauf achten, daß vernünftig gestaltete Eintragungsgebühren zu einer höheren Beteiligung führen,*

Um die Teilnahme von KMU, auch solchen, die vor allem in bestimmten geographischen Gebieten ansässig sind, zu fördern, können lokale Behörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen bei der Identifizierung von signifikanten Umweltauswirkungen behilflich sein. Die KMU können dies dann bei der Definierung ihres Umweltprogramms und bei der Festlegung der Umweltziele und Umwelanforderungen ihres EMAS-Umweltmanagementsystems nutzen. Zusätzlich können Programme zur Förderung der Teilnahme von KMU, z.B. Programme für ein schrittweises Vorgehen, das schließlich zu einer EMAS-Eintragung führt, auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene entwickelt werden. ***Das System muß so funktionieren, daß die Verwaltungsbelastungen für die Unternehmen im allgemeinen und die KMU im besonderen verringert werden.***

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 20)
Artikel 11 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht hierüber vor.**

Begründung:

Wiedereinsetzung der Philosophie des Standpunktes des EP in erster Lesung mit Verlängerung der Frist.

(Änderungsantrag 21)
Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz

Die Mitgliedstaaten benutzen insbesondere Fachveröffentlichungen, Lokalzeitungen, Werbekampagnen oder andere geeignete Mittel, um die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit im Zusammenhang mit EMAS zu fördern.

Die Mitgliedstaaten benutzen, **in Zusammenarbeit mit den Unternehmens- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften und lokalen Institutionen**, insbesondere Fachveröffentlichungen, Lokalzeitungen, Werbekampagnen oder andere geeignete Mittel, um die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit im Zusammenhang mit EMAS zu fördern.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 22)
Artikel 12 Absatz 3a (neu)

3a. Der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament stellen sicher, daß ihre Sachanlagegüter innerhalb der nächsten vier Jahre in EMAS eingebunden werden.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Textes der ersten Lesung des EP mit Verlängerung der Frist.

(Änderungsantrag 23)
Artikel 13 einziger Absatz a (neu)

Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten, ein Vereinbarungsprotokoll über die gemeinsamen Leitlinien für Sanktionen auszuarbeiten.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 24)
Artikel 14 Absatz 2

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Begründung:

Ersetzt den vom Rat vorgeschlagenen Regelungsausschuß durch einen Verwaltungsausschuß, wie er von der Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgeschlagen wurde. Diese Bestimmung wurde vom EP in erster Lesung nicht geändert, da es in bezug auf die Komitologie dieselbe Position vertritt.

(Änderungsantrag 25)

Anhang I Punkt A

A. Anforderungen an Umweltmanagementsysteme

Das Umweltmanagementsystem wird nach Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN/ISO 14001:1996 für Umweltmanagementsysteme durchgeführt

A. Anforderungen an Umweltmanagementsysteme

Aufnahme des vollständigen Wortlauts von Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN/ISO 14001:1996 für Umweltmanagementsysteme

Begründung:

Da die Kommission die einschlägigen Verhandlungen abgeschlossen hat und das Abkommen in Kürze unterzeichnet wird, ist es zweckmäßig, den Text von Kapitel 4 der Normen EN/ISO in diese Verordnung aufzunehmen.

(Änderungsantrag 26)

Anhang I Punkt B Abschnitt 1 Buchstabe b

daß sie **für** die Einhaltung der Umweltvorschriften **sorgen** und

daß sie die Einhaltung der Umweltvorschriften **sicherstellen** und

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 27)

Anhang I Punkt B Abschnitt 4

Ergänzend zu den Anforderungen von Teil A sind in den Prozeß einer kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes der Organisation die Arbeitnehmer einzubeziehen. Zu diesem Zweck **könnte** auf geeignete Formen der Teilnahme wie z.B. das "suggestion-book" System (Vorschlagswesen) oder projektbezogene Gruppenarbeit zurückgegriffen werden. Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über vorbildliche Verfahren in diesem Bereich.

Ergänzend zu den Anforderungen von Teil A sind in den Prozeß einer kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes der Organisation die Arbeitnehmer **und ihre Vertreter** einzubeziehen. Zu diesem Zweck **soll** auf geeignete Formen der Teilnahme wie z.B. das "suggestion-book" System (Vorschlagswesen) oder projektbezogene Gruppenarbeit zurückgegriffen werden. Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über vorbildliche Verfahren in diesem Bereich.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 28)

Anhang II Abschnitt 2.1. erster Unterabsatz

Durch interne Betriebsprüfungen wird gewährleistet, daß eine Organisation die festgelegten Verfahren einhält. Bei der Betriebsprüfung **kann** ferner festgestellt werden, ob im Zusammenhang mit diesen Verfahren Probleme auftreten oder ob sich Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Gegenstand der internen Betriebsprüfung können einfache Verfahren, aber auch komplexe Tätigkeiten sein. Im Laufe der Zeit sind alle Tätigkeiten einer Organisation einer Betriebsprüfung zu unterziehen. Der Prüfungszyklus bezeichnet den Zeitraum, der für die Betriebsprüfung aller Tätigkeiten einer bestimmten Organisation benötigt wird. Bei kleinen Organisationen, die nicht sehr komplex aufgebaut sind, kann die Umweltbetriebsprüfung unter Umständen alle Tätigkeiten gleichzeitig erfassen. Bei solchen Organisationen bezeichnet der Prüfungszyklus den Zeitraum zwischen den Betriebsprüfungen.

Durch interne Betriebsprüfungen wird gewährleistet, daß eine Organisation die festgelegten Verfahren einhält **und die Meinung der Mitarbeiter und ihrer Vertreter berücksichtigt**. Bei der Betriebsprüfung **muß** ferner festgestellt werden, ob im Zusammenhang mit diesen Verfahren Probleme auftreten oder ob sich Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Gegenstand der internen Betriebsprüfung können einfache Verfahren, aber auch komplexe Tätigkeiten sein. Im Laufe der Zeit sind alle Tätigkeiten einer Organisation einer Betriebsprüfung zu unterziehen. Der Prüfungszyklus bezeichnet den Zeitraum, der für die Betriebsprüfung aller Tätigkeiten einer bestimmten Organisation benötigt wird. Bei kleinen Organisationen, die nicht sehr komplex aufgebaut sind, kann die Umweltbetriebsprüfung unter Umständen alle Tätigkeiten gleichzeitig erfassen. Bei solchen Organisationen bezeichnet der Prüfungszyklus den Zeitraum zwischen den Betriebsprüfungen.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 29)

Anhang II Abschnitt 2.6. Buchstabe f

Berichterstattung über die Erkenntnisse und

Berichterstattung über die Erkenntnisse und
Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung **in**

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 30)
Anhang III Abschnitt 3.1. Absatz 1

Umwelterklärung

3.1. Einleitung

Ziel der Umwelterklärung ist es, die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen und die Umwelleistung der Organisation zu informieren. Sie ist auch ein Mittel, den Anliegen der interessierten Kreise, die gemäß Anhang I Teil B Abschnitt 3 durch die Organisation ermittelt und als wesentlich anerkannt wurden (Anhang VI Abschnitt 6.4 Buchstabe d), Rechnung zu tragen. **Die Umweltinformationen sind klar und kohärent zu präsentieren und in gedruckter Form für Interessenten vorzulegen, die keine Möglichkeit haben, diese Informationen auf andere Weise zu erlangen. Bei der ersten Eintragung und danach alle drei Jahre muß die Organisation die Informationen nach Abschnitt 3.2 in einer konsolidierten gedruckten Fassung zur Verfügung stellen.**

Die Kommission verabschiedet Leitlinien zur Umwelterklärung nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2.

Umwelterklärung

3.1. Einleitung

Ziel der Umwelterklärung ist es, die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen und die Umwelleistung **und die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes** der Organisation zu informieren. Sie ist auch ein Mittel, den Anliegen der interessierten Kreise, die gemäß Anhang I Teil B Abschnitt 3 durch die Organisation ermittelt und als wesentlich anerkannt wurden (Anhang VI Abschnitt 6.4 Buchstabe d), Rechnung zu tragen.

Zwecks größerer Klarheit und Einheitlichkeit der Umwelterklärungen erarbeitet die Kommission Mindestnormen für Form und Inhalt nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 31)
Anhang III Abschnitt 3.2. Buchstabe e

eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre **erheblichen** Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere in Anhang VI aufgeführte Aspekte enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;

eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und – einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere in Anhang VI aufgeführte Aspekte enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 32)
Anhang III Abschnitt 3.3.

3.3. Kriterien für die Berichterstattung über die Umweltleistung

Die in einem Umweltmanagementsystem gesammelten Ausgangsdaten werden auf verschiedene Art und Weise genutzt, um die Umweltleistung der Organisation darzustellen. **Die Organisationen werden dazu ermutigt, gegebenenfalls Indikatoren für die Umweltleistung zu benutzen. Wenn eine Organisation Umweltschutzindikatoren (z.B. Energieeinsatz pro Tonne eines bestimmten Produkts) benutzt, muß sie sicherstellen, daß die gewählten Indikatoren**

- a) die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen,
- b) verständlich und unzweideutig sind,
- c) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann,

3.3. Kriterien für die Berichterstattung über die Umweltleistung

Die in einem Umweltmanagementsystem gesammelten Ausgangsdaten werden auf verschiedene Art und Weise genutzt, um die Umweltleistung der Organisation darzustellen. **Hierfür benutzen die Organisationen die bereits vorhandenen Indikatoren für die Umweltleistung, wobei sie sicherstellen, daß die gewählten Indikatoren**

- a) die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen,
- b) verständlich und unzweideutig sind,
- c) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann,

wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt,

d) einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen ermöglichen,

e) gegebenenfalls einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt,

d) einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen ermöglichen,

e) gegebenenfalls einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 33)
Anhang III Abschnitt 3.6.

3.6. Öffentlicher Zugang zu Informationen

Die gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g erstellten Informationen, aus der sich die Umwelterklärung einer Organisation zusammensetzt, und die gemäß Abschnitt 3.4 aktualisierten Informationen müssen der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen zugänglich sein. Die Organisationen werden dazu ermutigt, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen (elektronische Veröffentlichungen, Büchereien usw.). Sie müssen dem Umweltgutachter nachweisen können, daß **jeder**, den die Umweltleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g und Abschnitt 3.4 vorgeschriebenen Informationen **hat**.

3.6. Öffentlicher Zugang zu Informationen

Die gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g erstellten Informationen, aus der sich die Umwelterklärung einer Organisation zusammensetzt, und die gemäß Abschnitt 3.4 aktualisierten Informationen müssen der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen zugänglich sein. **Die Umwelterklärung ist der Öffentlichkeit vorzulegen.** Die Organisationen werden dazu ermutigt, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen (elektronische Veröffentlichungen, Büchereien usw.). Sie müssen dem Umweltgutachter nachweisen können, daß **jedem**, den die Umweltleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g und Abschnitt 3.4 vorgeschriebenen Informationen **gewährleistet wird**.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 34)
Anhang III Abschnitt 3.7.

3.7. Lokale Rechenschaftspflicht

Organisationen, die sich in EMAS eintragen lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfaßt. Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, daß die **erheblichen** Umweltauswirkungen eines jeden Standortes eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfaßt sind.

3.7. Lokale Rechenschaftspflicht

Organisationen, die sich in EMAS eintragen lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfaßt. Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, daß die Umweltauswirkungen eines jeden Standortes eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfaßt sind.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunktes des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 35)
Anhang V Abschnitt 5.2.1.

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) | Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zu überprüfenden Tätigkeit; | b) | Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften bezüglich der zu überprüfenden Tätigkeit; |
| c) | Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen; | c) | Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen und von Umweltzusammenhängen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung ; |
| d) | Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu prüfenden Tätigkeit; | d) | Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu prüfenden Tätigkeit; |
| | | da) | Kenntnis und Verständnis von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen ; |
| | | db) | entsprechender Nachweis über all seine Kenntnisse; ein solcher Nachweis umfaßt auch die Zulassungsanforderungen für Personen, die mit der Pflichtprüfung von Buchungsprotokollen |

im Rahmen der achten Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) beauftragt sind;

dc) Durchführung von mindestens drei Umweltprüfungen unter Aufsicht eines bereits seit drei Jahren tätigen erfahrenen Gutachters, wovon eine dieser Prüfungen in einem anderen als dem Herkunftsland des neuen Gutachters durchgeführt werden sollte;

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

(Änderungsantrag 36)
Anhang V Abschnitt 5.6.

5.6. Häufigkeit der Prüfungen

Im Benehmen mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, daß alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten ***spätestens innerhalb von 36 Monaten*** überprüft werden. Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter ***in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von der Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.***

5.6. Häufigkeit der Prüfungen

Im Benehmen mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, daß alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten ***in Abständen von 12 bis 36 Monaten in Abhängigkeit vom Ergebnis der früheren Erklärung*** überprüft werden. Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter ***regelmäßig innerhalb von 12 bis 36 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Bei der Festlegung des Intervalls für die Prüfung nach Satz 1 und für die Vorlage und Gültigerklärung einer Umwelterklärung nach Satz 2 berücksichtigt der Umweltgutachter im Benehmen mit der Organisation***

- a) *Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten*
- b) *Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen*
- c) *Erfahrungen der Organisation mit der Anwendung des Umweltmanagements*
- d) *Notwendigkeit der Durchführung einer externen Prüfung nach einem Managementsystem, das sich von dem der Organisation unterscheidet.*

Auf die kleinen und mittleren Unternehmen und das Handwerk findet diese Bestimmung keine Anwendung. Bei ihnen erfolgt die Begutachtung der Umwelt-erklärung alle drei Jahre.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag enthält die Kriterien, die für die Bestimmung des Validierungszeitraumes von Bedeutung sein können. Er orientiert sich an den Kriterien, die die Verordnung in Anhang II Nr. 2.9 für die Bestimmung der Betriebshäufigkeitsprüfung benennt.

(Änderungsantrag 37)
Anhang VI Abschnitt 6.1. Absatz 1

Umweltaspekte

6.1. Allgemeines

Die Organisation prüft alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dann anhand von Kriterien, die **sie selbst festgelegt hat**, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden müssen. Diese Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Umweltaspekte

6.1. Allgemeines

Die Organisation prüft alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dann anhand von Kriterien, die **sich an der geltenden Umweltrechtslage, Umweltprogrammen, Qualitätszielen, dem Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft sowie internationalen Umweltprogrammen orientierten**, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden müssen. Diese Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Begründung:

Wiedereinsetzung des Standpunkts des EP in erster Lesung.

BEGRÜNDUNG

Am 28. Februar 2000 nahm der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags an.

Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung und stärkere Nutzung des EMAS-Systems, das durch die Verordnung EWG 1836/93 vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingeführt wurde.

Die neue Verordnung beinhaltet bedeutende Aspekte, die ein wertvolles umweltpolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Umwelleistung der Organisationen bietet und somit die seit Inkrafttreten der Verordnung 1836 erzielten bedeutenden Fortschritte konsolidiert.

In dieser zweiten Lesung hat der Rat eine große Zahl der vom Parlament vorgelegten Abänderungen völlig oder teilweise übernommen, obwohl die Berichterstatterin der Ansicht ist, daß im Text relevante Aspekte klarer und präziser formuliert werden müssen, die als besonders bedeutsam betrachtet werden, um das angestrebte Ergebnis dieses umweltpolitischen Instruments zu erreichen. Vor allem gemeint sind:

1. Schaffung von konkreten Anreizen für den Zugang der europäischen Unternehmen zu diesem System

Der Erfolg des Systems steht und fällt mit seiner Akzeptanz seitens der Unternehmen, so daß das System dahingehend Fortschritte erzielen muß, daß die Mitgliedstaaten konkrete Anreize für die am EMAS beteiligten Organisationen schaffen.

Die Änderungsanträge 2 und 19 schlagen Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung der Organisationen an EMAS vor in Form der Erleichterung des Zugangs zur Information, zu den Unterstützungsfonds, zu öffentlichen Strukturen und öffentlichen Verträgen unter Wahrung der Gerechtigkeit und Transparenz bei den Vergabeverfahren.

Die Betriebsstruktur der europäischen Unternehmen macht die Förderung der Beteiligung von Klein- und Mittelbetrieben unerlässlich. Hierfür muß ein Gebührensystem gefördert werden, das eine möglichst große Beteiligung ermöglicht (Änderungsanträge 19, 20 und 36). Ferner muß es so funktionieren, daß die Verwaltungslasten der Unternehmen im allgemeinen und der Klein- und Mittelbetriebe im besonderen verringert werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß hierbei Maßnahmen zur verstärkten Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe gefördert werden.

2. Mitarbeit an den Aktionen seitens der Institutionen der Union

Die Organisationen der Europäischen Union müssen aus ihrer Stellung heraus die Verbreitung des Systems im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Zunächst (Änderungsantrag 22) sollen die Institutionen der Union selbst dem System binnen einer vernünftigen Zeitspanne, d.h. vier Jahren, beitreten, und dann (Änderungsantrag 19) soll bei den staatlichen Vergünstigungen den dem EMAS beigetretenen Organisationen Priorität eingeräumt werden.

Änderungsantrag 3 fordert die Förderung des Beitritts von Organisationen aus den Ländern, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union beworben haben, in Form einer finanziellen Unterstützung bei der Schaffung der erforderlichen Strukturen zur konkreten Umsetzung.

3. Verstärkung der Vertrauenswürdigkeit des Systems gegenüber Dritten

Im Verordnungstext muß klar festgehalten werden, daß nur die Zentren oder Tätigkeiten am EMAS-System teilnehmen können, die die einschlägigen Umweltrechtsvorschriften einhalten (Änderungsantrag 12). Wie die Umweltaspekte der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen müssen sie den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, ebenso anderen freiwilligen Kriterien, die die Organisation selbst festgelegt hat (Änderungsantrag 37).

4. Mitwirkung der interessierten Parteien

Die Umweltmanagementsysteme müssen Teil des täglichen Managements des Unternehmens sein, denn die Umweltfaktoren müssen bei der Entscheidungsfindung der dem System beigetretenen Organisationen berücksichtigt werden. In diesem Sinne erleichtert die Mitwirkung aller Arbeitnehmer sowohl bei der Ausbildung als auch bei der Information die aktive Mitarbeit der verschiedenen Organisationsteile an der Verfolgung der Umweltziele der Organisation (Änderungsantrag 4).

5. Überwachung der Kompetenz der Gutachter

Die Glaubwürdigkeit des Systems ist ein weiteres Schlüsselement einer soliden Entwicklung. Hierbei ist eine größtmögliche Transparenz und eine ständige Überwachung der zuständigen Organismen erforderlich. Das Verhalten der Gutachter muß ständig überwacht werden, wofür zwei Kriterien eingebracht werden müssen.

- a) Überwachung. Änderungsanträge 5 und 15 führen Kontrollmechanismen bezüglich der Tätigkeit der Gutachter sowohl in den verschiedenen Mitgliedstaaten ein als auch bei der Genehmigung der Eintragung in das EMAS-Register ein.
- b) Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen. Änderungsantrag 1 und vor allem Änderungsantrag 35 untermauern diesen Grundsatz. Der letztgenannte Änderungsantrag nennt konkret verschiedene Aspekte, für die der Gutachter zuständig sein muß, um die Bewertung seiner Leistungserfüllung zu erleichtern.

6. Verstärkung der Transparenz und der Information

Das System muß Transparenz und Koordination gewährleisten, wofür Mechanismen eingeführt werden müssen, um formal:

- den Zugang der Öffentlichkeit zur Information zu gewährleisten (Änderungsanträge 11, 21 und 33), und zwar unter Berücksichtigung des Auskunftersuchens der Beteiligten in der Erklärung.
- die Klarheit der Information zu gewährleisten, sowohl was die vereinfachte Information in Erklärungen für mehr als ein Zentrum als auch die Homogenität der Erklärungen durch die Ausarbeitung von Normen über Form und Inhalt anbelangt

- (Änderungsantrag 30);
- eine Koordination zwischen den zuständigen Organismen zu ermöglichen, um unterschiedliche Anwendungen der Kriterien zu verhindern, und zwar durch den Aufbau eines Netzes zum Austausch von Daten untereinander (Änderungsantrag 16) und durch Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Sanktionen (Änderungsantrag 23).

7. Indikatoren für die Umweltleistung

Das Ziel des Systems wäre unvollständig ohne Mechanismen zur Bewertung der Umweltverbesserung, die die dem System beigetretenen Organisationen in Gang gebracht haben. Hierfür muß gewährleistet sein, daß die Organisationen Indikatoren benutzen, die eine klare und unmißverständliche Bewertung der Auswirkungen der eingeleiteten Maßnahmen ermöglichen (Änderungsantrag 32).